

- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro und in den Kreisen bzw. Stadtbezirken ein Kreiswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts bzw. Kreisgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 12. Dezember 1988

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Versicherung vom 29. November 1988

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBI. I Nr. 29 S. 368) am 1. Januar 1989 außer Kraft tritt.

Bertin, den 29. November 1988

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten vom 29. November 1988

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten (Anlage).

(2) Die freiwillige Versicherung kann abgeschlossen werden von

— hauptberuflichen Produzenten von Erzeugnissen der Pflanzenproduktion, des Garten-, Obst- und Weinbaues sowie der Baum-, Rosen- und Rebschulen, denen von den zuständigen Staatsorganen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt wurde;

— konfessionellen Einrichtungen, soweit sie nicht der Pflichtversicherung entsprechend der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht-
tierversicherung der Tierhalter (GBI. II Nr. 57 S. 307) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1980 (GBI. I Nr. 36 S. 372) unterliegen

(nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der Betriebe berühren nicht bestehende Verträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Hagelversicherung und den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung von Glasbedachungen, Scheiben, tragenden Anlagen und Fensterzubehör in Betrieben des Gartenbaues. Neue Verträge werden nach diesen Bedingungen nicht mehr abgeschlossen.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die Betriebe über die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten zu informieren und sie auf ihren Wunsch hin zu beraten. Auf Antrag der Betriebe werden die im Abs. 1 genannten Verträge auf die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten umgestellt.

§ 3

Beiträge

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten können bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Kosten abgesetzt werden.

§ 4

Schadenfeststellung

Zur Schadenfeststellung werden von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die von den Handels- und Gewerbekammern der Bezirke zur Schadenfeststellung berufenen nebenberuflichen Gutachter eingesetzt. Für ihre Aufgaben und Vergütung findet die vom Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassene Gemeinsame Verfügung, vom 25. Februar 1985 über die Aufgaben der Betriebe, der Räte der Kreise und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für den Einsatz und die Vergütung der Gutachter bei der Schadenfeststellung in der Pflanzenproduktion! Anwendung.

1 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1985, S. 22